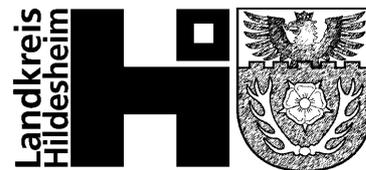


# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2008                      Herausgegeben in Hildesheim am 03. Dezember 2008                      Nr. 50

---

Inhalt	Seite
13.11.2008 - 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Marienhagen für das Haushaltsjahr 2008	986
18.11.2008 - Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Duingen für das Haushaltsjahr 2008	988
02.11.2008 - 1. Nachtrag zur Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barfelde in 31035 Barfelde	990
02.11.2008 - 2. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barfelde in 31035 Barfelde	992
05.11.2008 - Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sibbesse in Sibbesse	994
24.11.2008 - Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Sibbesse	1006
24.11.2008 - Satzung über die Aufhebung der Satzung zur Heranziehung der Städte, Gemeinde und Samtgemeinden (einschließlich Stadt Hildesheim) zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)	1008
27.11.2008 - Sitzung der Verbandsversammlung Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld; Hildesheim	1009
27.11.2008 - Widmung einer Straße in der Gemeinde Freden (Leine)	1010
28.11.2008 - 3. Nachtrag zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Verdienstausfall und Reisekosten für Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Holle (Entschädigungssatzung)	1012
28.11.2008 - Satzung für die Kindergärten der Gemeinde Holle	1013
01.12.2008 - Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kreisentwicklung, Bau und Umwelt, Landkreis Hildesheim	1018
02.12.2008 - 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer der Stadt Hildesheim (Taxentarifordnung)	1019

---

#### Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: [Rita.Peters@landkreishildesheim.de](mailto:Rita.Peters@landkreishildesheim.de)  
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: [Martina.Meyer@landkreishildesheim.de](mailto:Martina.Meyer@landkreishildesheim.de)

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung  
der Gemeinde Marienhagen für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Marienhagen in seiner Sitzung am 13. November 2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes einschließlich der Nachträge	
	um	um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
<b>A. Im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	22.600	0	292.400	315.000
die Ausgaben	0	18.100	531.400	513.300
<b>B. Im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	45.200	0	16.800	62.000
die Ausgaben	45.200	0	16.800	62.000

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Wird nicht geändert.

Marienhagen, den 13. November 2008

*gez. Fütterer*  
Bürgermeister

L.S.

*gez. Schulz*  
Gemeindedirektor

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragsaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderlichen Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 25.11.2008 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 4.12.2008 bis 12.12.2008 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Samtgemeinde Duingen, Töpferstr. 9, Zimmer-Nr. 2, 31089 Duingen**

öffentlich aus.

Duingen, 2.12.2008

Ort, Datum

**Gemeinde Marienhagen  
Der Gemeindedirektor**

**Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der  
Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Duingen für das  
Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Duingen in seiner Sitzung am 18. November 2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragsplan werden	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes einschließlich der Nachträge	
	um	um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
<b>A. Im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	<b>26.800</b>	<b>0</b>	<b>4.655.200</b>	<b>4.682.000</b>
die Ausgaben	<b>52.800</b>	<b>0</b>	<b>5.995.200</b>	<b>6.048.000</b>
<b>B. Im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	<b>25.600</b>	<b>0</b>	<b>3.929.000</b>	<b>3.954.600</b>
die Ausgaben	<b>25.600</b>	<b>0</b>	<b>3.929.000</b>	<b>3.954.600</b>

**§ 2**

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmassnahmen wird nicht geändert.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

**§ 5**

Die Hebesätze der Samtgemeindeumlage werden nicht geändert.

**§ 6**

Wird nicht geändert.

Duingen, den 18. November 2008

gez. Schulz  
Samtgemeindebürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 25.11.2008 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 4.12.2008 bis 12.12.2008 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Samtgemeinde Duingen, Töpferstr. 9, Zimmer-Nr. 2, 31089 Duingen**

öffentlich aus.

Duingen, 2.12.2008

Ort, Datum

**Samtgemeinde Duingen  
Der Samtgemeindebürgermeister**

# **1. Nachtrag zur Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barfelde in 31035 Barfelde**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barfelde am 02.11.2008 folgenden 1. Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 13.11.2002 beschlossen:

## **Artikel 1**

### **§ 11 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:**

- e) Pflegeleichte Urnenrasenwahlgrabstätten
- f) Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten

### **§ 11 Absatz 6 wird wie folgt geändert:**

Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Särge von Kindern: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m
- b) für Särge von Erwachsenen: Länge 2,20 m, Breite 1,00 m
- c) für Urnen: Länge 1,00 m Breite 0,60 m

Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

### **§ 14 a wird neu hinzugefügt:**

#### **§ 14a**

#### **Pflegeleichte Urnenrasenwahlgrabstätten**

- (1) Urnenrasenwahlgrabstätten sind einstellige Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen, deren Pflege der Friedhofsträger übernimmt.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für pflegeleichte Urnenrasenwahlgrabstätten.
- (3) Die Gestaltung hat mit einer kleinen, ca. 600 x 400 x 100 mm großen, im Boden liegenden Steinplatte zu erfolgen, die mindestens den/die Namen, das Geburts- und Sterbejahr des/der Verstorbenen enthält. Wegen der notwendigen Rasenpflege sind Einfassungen nicht erlaubt. Die Anlage der Grabstätte erfolgt durch den Friedhofsträger.

§ 15 a wird neu hinzugefügt:

§ 15a  
Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten

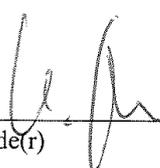
- (4) Rasenwahlgrabstätten sind einstellige Wahlgrabstätten für Erdbestattungen, deren Pflege der Friedhofsträger übernimmt.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten.
- (6) Die Gestaltung hat mit einer kleinen, ca. 600 x 400 x 100 mm großen, im Boden liegenden Steinplatte zu erfolgen, die mindestens den/die Namen, das Geburts- und Sterbejahr des/der Verstorbenen enthält. Wegen der notwendigen Rasenpflege sind Einfassungen nicht erlaubt. Die Anlage der Grabstätte erfolgt durch den Friedhofsträger.

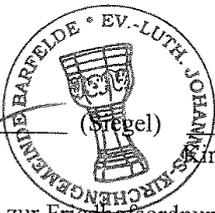
Artikel 2

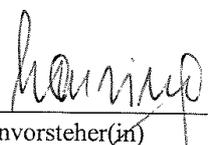
Dieser 1. Nachtrag zur Friedhofsordnung tritt nach seiner Genehmigung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Barfelde, den 02.11.2008

Der Kirchenvorstand:

  
Vorsitzende(r)

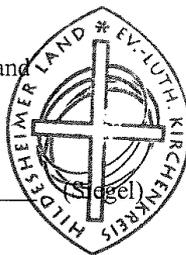
  
(Siegel)

  
Kirchenvorsteher(in)

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 25.11.08  
Der Kirchenkreisvorstand Hildesheimer Land  
Als Bevollmächtigter

  
Kastmann, Kirchenkreisamt



## 2. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barfelde in 31035 Barfelde

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barfelde am 02.11.2002 folgenden 2. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung vom 13.11.2002 beschlossen:

### Artikel 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte
  - a) für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre -: 300,00
  - b) für Personen bis zu 5 Jahren - für 30 Jahre -: 150,00
2. Wahlgrabstätte
  - a) für 30 Jahre - je Grabstelle -: 540,00
  - b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: 18,00
3. Pflegeleichte Urnenrasengrabstätte  
für 30 Jahre, je Grabstelle 1.000,00
4. Pflegeleichte Rasenreihengrabstätte  
für 30 Jahre, je Grabstelle 1.200,00
5. Pflegeleichte Urnenrasenwahlgrabstätte
  - a) für 30 Jahre 1.200,00
  - b) für jedes Jahr der Verlängerung 40,00
6. Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätte
  - a) für 30 Jahre 1.440,00
  - b) für jedes Jahr der Verlängerung 48,00
7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:
  - a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte eine Gebühr gemäß Nr. 2a), 5a) oder 6a)
  - b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß Nr. 2b) für die andere(n) Grabstelle(n) zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

#### II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle:

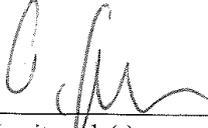
- je Bestattungsfall -: 75,00

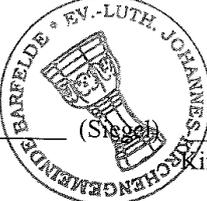
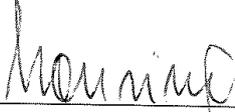
**Artikel 2**

Dieser 2. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung tritt nach seiner Genehmigung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Barfelde, den 02.11.2008

Der Kirchenvorstand:

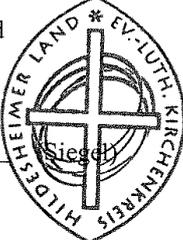
  
Vorsitzende(r)

   
Kirchenvorsteher(in)

Der vorstehende 2. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 25.11.08  
Der Kirchenkreisvorstand Hildesheimer Land  
Als Bevollmächtigter

  
Kastmann, Kirchenkreisamt



**Friedhofsordnung**  
**für den Friedhof der Ev.-luth.**  
**Kirchengemeinde Sibbesse in Sibbesse**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der

Ev.-luth. Kirchengemeinde Sibbesse am 05.11.08 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

**I. Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sibbesse in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke 131/3 und 134/1 Flur 6 und das Flurstück 41/1 Flur 17 der Gemarkung Sibbesse in Größe von insgesamt 1,0776 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Sibbesse.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sibbesse / Gemeinde Sibbesse hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 2

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträglich Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3  
Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4  
Amtshandlungen

- (1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt des Friedhofsträgers anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattungen leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

## II. Ordnungsvorschriften

§ 5  
Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 6  
Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen, und Rollstühlen, zu befahren,
  - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
  - c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
  - d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,

- e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) zu lärmern und zu spielen,
- g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.

(4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

### § 7 Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

## **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

### § 8 Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.

(2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Pastor/in festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

### § 9 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 9 a  
Särge

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies dem Kirchenvorstand bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 10  
Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.
- (4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.
- (5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.
- (6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

#### **IV. Grabstätten**

§ 11  
Arten und Größen

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) Urnenwahlgrabstätten
  - d) Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten
  - e) Pflegeleichte Urnenrasenreihengrabstätten.
- (2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.
- (3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Särge  
von Kindern:  
Länge: 1,20 m Breite: 0,60 m  
von Erwachsenen:  
Länge: 2,10 m Breite: 0,90 m
- b) für Urnen:  
Länge: 0,50 m Breite: 0,50 m

Im einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

#### § 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

#### § 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte,
2. Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
3. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen),
5. Geschwister (auch Halbgeschwister),

6. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchenvorstand nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z.B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister<sup>6)</sup>, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

#### § 14 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

#### § 15 Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten

- (1) Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten sind Reihengrabstätten für Erdbestattungen deren Pflege der Friedhofsträger übernimmt.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auf für pflegeleichte Rasenreihengrabstätten.
- (3) Die Gestaltung hat mit einer kleinen, ca. 400 x 400 x 4-6 mm großen, im Boden liegenden Steinplatte zu erfolgen, die mindestens den Namen, das Geburts- und das Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Die Anlage der Grabstätte erfolgt durch den Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlasst. Das Setzen der Steinplatte veranlasst der Nutzungsberechtigte zu seinen Kosten. Ausnahmen sind nach Absprache möglich.

§ 15 a  
Pflegeleichte Urnenrasenreihengrabstätten

(1) Pflegeleichte Urnenrasenreihengrabstätten sind Reihengrabstätten für Urnenbestattungen deren Pflege der Friedhofsträger übernimmt.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auf für pflegeleichte Urnenrasenreihengrabstätten.

(3) Die Gestaltung hat mit einer kleinen, ca. 400 x 400 x 4-6 mm großen, im Boden liegenden Steinplatte zu erfolgen, die mindestens den Namen, das Geburts- und das Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Die Anlage der Grabstätte erfolgt durch den Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten. Das Setzen der Steinplatte veranlasst der Nutzungsberechtigte zu seinen Kosten. Ausnahmen sind nach Absprache möglich.

§ 16  
Grabregister

Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

## V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 17  
Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung. Weitergehende Gestaltungsvorschriften werden in einer besonderen Ordnung für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale geregelt.

(2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

(3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchenvorstand die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 21 entfernt werden.

(4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

§ 18  
Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 20 Abs. 3 und 4 entsprechend.

### § 19

#### Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstandes errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 20 Abs. 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 20 Abs. 5.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

### § 20

#### Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gelten § 17 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

### § 21

#### Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen. Soweit es sich um Grabmale nach § 22 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung des Friedhofsträgers. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe über das Abräumen der Reihengräber (§ 12 Abs. 2) oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern nach, kann die Kirchengemeinde die Abräumung auf Kosten des bisherigen Berechtigten vornehmen oder veranlassen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Kirchengemeinde nicht zu leisten. Die Kirchengemeinde ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

§ 22  
Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit Denkmalswert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

**VI. Benutzung der Leichenhalle und der  
Friedhofskapelle**

§ 23  
Leichenkammer

(1) Die Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Kirchenvorstandes betreten werden.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenkammer von einem Beauftragten des Kirchenvorstandes geöffnet werden. Säрге sollen spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum, auch außerhalb des Friedhofs, aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 24  
Friedhofskapelle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

(2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

**VII. Gebühren**

§ 25

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

### VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

#### § 26 Übergangsvorschriften

Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

#### § 27 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Sibbesse, den 05.11.08

Der Kirchenvorstand:

D. Oellers  
Vorsitzende

MW  
Kirchenvorsteher/in

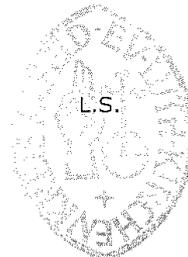


Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 24.11.08

Ev.-luth. Kirchenkreis Aifeld  
- Der Kirchenkreisvorstand -  
Im Auftrag

[Signature]  
Bevollmächtigter



### **Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**

#### **I. Gestaltung der Grabstätten**

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurück zuschneiden oder zu beseitigen.
4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
5. Die Grabstätten oder die Grabstellen sollen nur dann mit festem Material eingefasst werden, wenn dies wegen der Beschaffenheit des Bodens notwendig ist. Einfassungen aus Beton oder Zement sind zu vermeiden.
6. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe u.ä. sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist unerwünscht.
7. Sind ausnahmsweise Grabstätten mit Grabplatten abgedeckt, so ist der Pflanzenschmuck auf die freien Teile des Grabes zu beschränken.
8. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
9. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u.ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden, mindestens jedoch unsichtbar sein.
10. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Kirchenvorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind klein zu halten und unauffällig zu gestalten.
11. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.

#### **II. Gestaltung der Grabmale**

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.
3. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
4. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.
5. Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder mit Reihengräbern erreicht wird, sind die Grabmale in der Regel unter Augenhöhe zu halten.
6. Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung
  - a) durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes,
  - b) durch schöne Form,
  - c) durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des Toten würdig bewahren soll,
  - d) durch gute Schriftform und Schriftverteilung.

### **Anhang zur Friedhofsordnung**

7. Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein. Hochglanzpolitur und Feinschliff sind möglichst zu vermeiden.
8. Grabmale auf Reihengrabstätten sollen möglichst aus einem Stück hergestellt und sockellos aufgestellt werden. Bei Wahlgrabstätten sollen Grabmale möglichst nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmales nötig ist. Wenn ein Sockel verwandt wird, soll er nicht aus einem anderen Werkstein als dem des Grabmales sein.
9. Kunststeine sind auf ihrer Oberfläche steinmetzmäßig zu behandeln.
10. Nicht gestattet sind:
  - a) Grabmale aus gegossener oder nicht gemäß Nr. 9 behandelte Zementmasse,
  - b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
  - c) Grabmale mit Anstrich.
11. Nicht erwünscht sind Silber- und Goldschrift.

# Friedhofsgebührenordnung

## für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Sibbesse

---

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Sibbesse hat der Kirchenvorstand am 05.11.2008 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2

#### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

### § 4

#### Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### § 5

#### Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 6

#### Gebührentarif

#### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

##### **1. Reihengrabstätte:**

- |  |        |   |
|--|--------|---|
| a) für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre - :  | 270,00 | € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 30 Jahre - : | 135,00 | € |

##### **2. Wahlgrabstätte:**

- |  |        |   |
|--|--------|---|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle - :                  | 540,00 | € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- : | 18,00  | € |

##### **3. Urnenwahlgrabstätte:**

- |  |        |   |
|--|--------|---|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle - :                  | 360,00 | € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- : | 12,00  | € |

**4. Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten**

für 30 Jahre - je Grabstelle - : 1.170,00 €

**5. Pflegeleichte Urnenrasenreihengrabstätten**

Für 30 Jahre - je Grabstelle - : 930,00 €

**6. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:**

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2.a) oder 3.a),
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2.b) oder 3.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

**II. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle / Friedhofskapelle:**

- 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall: 50,00 €
- 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall: 50,00 €

**III. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen**

je Grabmal: 30,00 €

**IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr:**

für ein Jahr -je Grabstelle- : 10,00 €

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

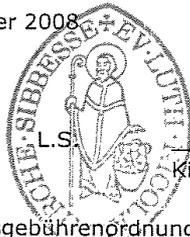
Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Sibbesse, den 05. November 2008

Der Kirchenvorstand:

D. Oelhas  
Vorsitzende



Albrecht  
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 24.11.08

Ev.-luth. Kirchenkreis Alfeld  
- Der Kirchenkreisvorstand -  
Im Auftrag

[Signature]  
Bevollmächtigter



**Satzung  
über die Aufhebung der Satzung zur Heranziehung  
der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden  
(einschließlich Stadt Hildesheim)  
zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)**

Aufgrund des § 7 der Nieders. Landkreisordnung (NLO) i. d. F. vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. 2006 S. 510 - VORIS 20300 04 -) und aufgrund des § 2 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz - AufnG -) vom 11. März 2004 (Nds. GVBl. Nr.8/2004 S.100), geändert durch Gesetz v. 13.12.2007 (Nds. GVBl. Nr.40/2007 S.710) - VORIS 27100 – hat der Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung am 01.10.2008 folgende Satzung beschlossen

**§ 1  
Aufhebung**

Die Satzung zur Heranziehung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden (einschließlich Stadt Hildesheim) zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) des Landkreises Hildesheim vom 07.07.1994 wird aufgehoben.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Hildesheim, den 24.11.2008

Landkreis Hildesheim

Gez.

Wegner  
Landrat

Zweckverband  
Förderzentrum im Bockfeld  
Der Vorsitzende  
der Verbandsversammlung

27.11.2008

### **Einladung**

zur Sitzung der Verbandsversammlung am 11.12.2008 um 11:00 Uhr in 31137 Hildesheim,  
Im Bockfelde 84, Raum 325

### Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 26.11.2008 – Verbandsdrucksache Nr. 296 -
3. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009
4. Abschluss einer Leistungs- und Prüfungsvereinbarung für die Tagesstätte mit integrierter öffentlicher Förderschule G und Kö
5. Abschluss von Leistungs- und Prüfungsvereinbarungen für
  - den Heilpädagogischen Kindergarten für Kinder mit einer geistigen Behinderung sowie
  - den Heilpädagogischen Kindergarten für Kinder mit einer Körperbehinderung
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Anfragen und Anregungen

H a b e n i c h t

**Von:** Ralf Gonschorek [gonschorek@freden.de]  
**Gesendet:** Dienstag, 2. Dezember 2008 08:38  
**An:** ahrens@freden.de  
**Betreff:** Bekanntmachung Widmung Liethweg.doc  
GEMEINDE FREDEN (LEINE)

## **BEKANNTMACHUNG**

### **Widmung einer Straße in der Gemeinde Freden (Leine)**

Der Rat der Gemeinde Freden (Leine) hat in seiner Sitzung am 27. November 2008 beschlossen, die erstmalig hergestellte Erschließungsanlage

#### **„ Liethweg“**

bestehend aus dem Flurstück 294/93 der Flur 13, Gemarkung Freden (Leine), Landkreis Hildesheim, gemäß § 6 Nds. Straßengesetz (NStRG) ohne Einschränkung der Benutzungsart oder des Benutzerkreises dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Das Flurstück erhält den Status einer Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Nieders. Straßengesetzes (NStRG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.11.2007 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 661).

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Freden (Leine).

Durch die Widmung, deren Umfang sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Lageplan ergibt, wird das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Freden (Leine) entsprechend geändert.

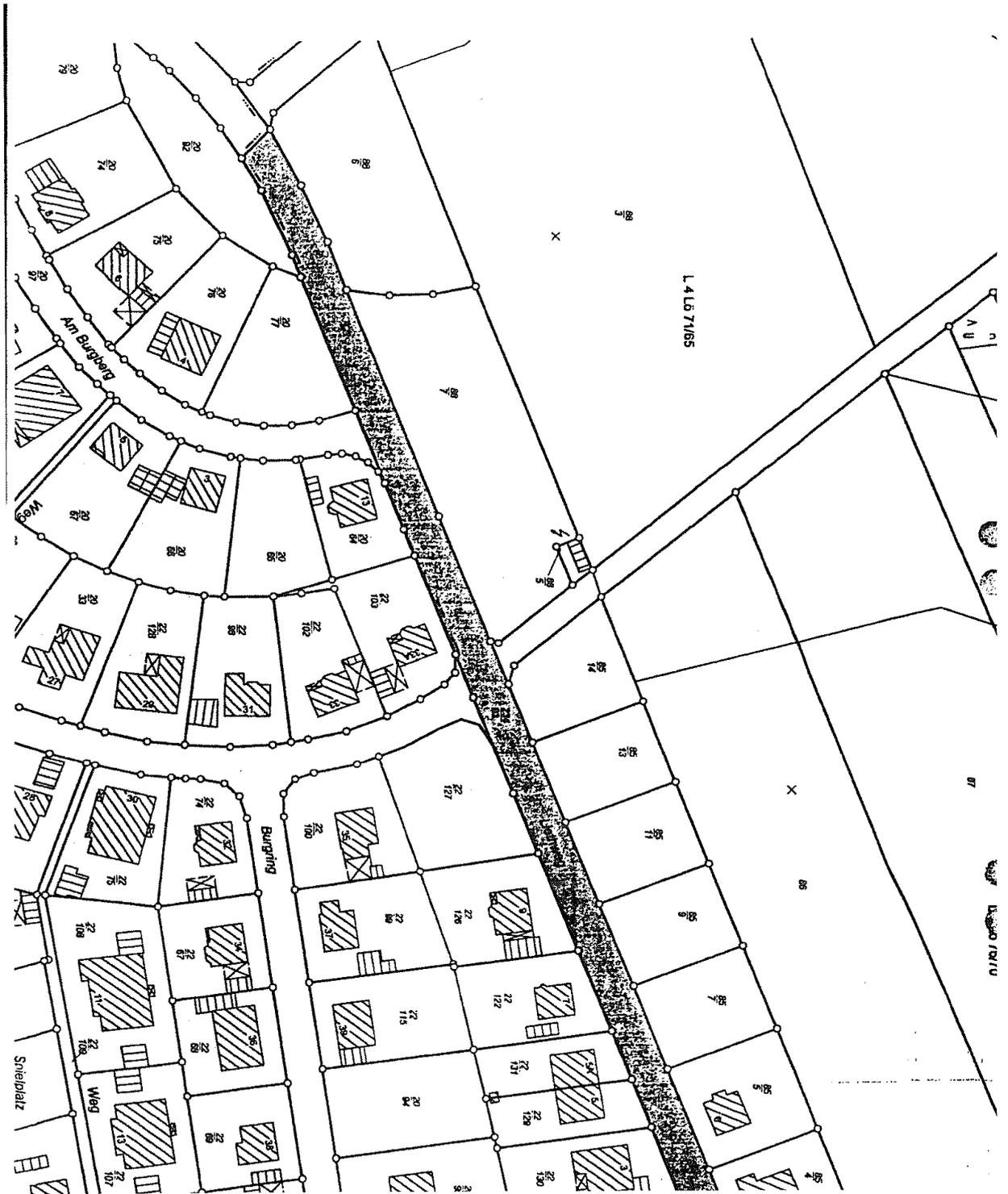
#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, zu erheben.

Freden (Leine), den 27. November 2008

Der Gemeindedirektor

(Wecke )



### 3. Nachtrag zur Satzung

#### über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Verdienstaussfall und Reisekosten für Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Holle (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nieders. GVBl. S. 4733) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Holle in seiner Sitzung am 27.11.2008 folgenden 3. Nachtrag zur Entschädigungssatzung vom 09.11.2001 beschlossen:

#### Artikel I

§ 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Ratsmitglieder sowie ehrenamtlich Tätige, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und keinen Anspruch auf Verdienstaussfall geltend machen können, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 € für höchstens acht Stunden/Tag, wenn ihnen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

§ 7 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

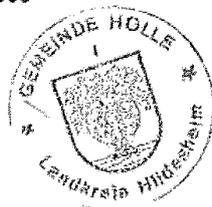
Ratsmitglieder sowie ehrenamtlich Tätige, die keinen Anspruch auf Verdienstaussfall geltend machen können, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 € für höchstens acht Stunden/Tag, wenn ihnen im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

#### Artikel II

Dieser 3. Nachtrag zur Entschädigungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

Holle, den 28.11.2008  
Gemeinde/Holle

Huchthausen  
Bürgermeister



## Satzung für die Kindergärten der Gemeinde Holle

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1,2,4 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Nieders. GVBl. S. 30) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Holle in seiner Sitzung am 27.11.2008 folgende Neufassung der Satzung für die Kindergärten der Gemeinde Holle beschlossen:

### § 1

Die Gemeinde Holle unterhält in den Ortschaften Grasdorf, Hackenstedt, Heersum, Sillium und Sottrum Kindertagesstätten für die Betreuung von Kindern grundsätzlich von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergärten).

### § 2

- (1) Die Kindergärten bieten an fünf Tagen in der Woche vormittags eine Betreuung in der Gruppe von mindestens vier Stunden an.
- (2) Zusätzlich können nach Bedarf Sonderöffnungszeiten angeboten werden.
- (3) Die Kindergärten sind in den Schulferien im Sommer längstens vier Wochen geschlossen. Die Schließungszeiten sind so gestaffelt, dass während der gesamten Schulferienzeit eine Einrichtung geöffnet ist und bei Bedarf aus Gründen der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit auch von Kindern aus den anderen kommunalen Kindergärten besucht werden kann.
- (4) Die Gemeinde kann auch bei entsprechendem Bedarf während der Schließungszeit eine Sonderbetreuung in Form einer Kindergartengruppe ausschließlich für „Ferienkinder“ in einer Einrichtung gegen eine zusätzliche Gebühr anbieten.
- (5) Eine Schließung wegen Fortbildung oder zwischen gesetzlichen Feiertagen ist möglich.

### § 3

- (1) Die Kindergärten dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie arbeiten mit den Familien der betreuten Kinder zusammen, um die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen.
- (2) Kinder, die den Betrieb trotz durchgeführter Elterngespräche nachhaltig stören, können vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.

#### § 4

(1) Ab Vollendung des dritten Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einen Kindergarten der Gemeinde Holle. Voraussetzung ist der 1. Wohnsitz in der Gemeinde Holle.

(2) Die Vergabe der Kindergartenplätze erfolgt in erster Linie nach dem Alter des Kindes. Kinder, deren Aufnahme von Amts wegen erbeten wird, werden vorrangig berücksichtigt.

(3) In weiteren besonderen Fällen, wie

- Berufstätigkeit/-ausbildung beider Eltern oder allein erziehende/r berufstätige/r Mutter/Vater
- Geschwisterkinder in einem Kindergarten der Gemeinde Holle
- sonstigen sozialen Härtefällen

wird versucht, den Wünschen der Eltern (Wunschkindergarten, Aufnahmeterrain) möglichst nahe zu kommen. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

(4) Sofern freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder anderer Wohnsitz-Gemeinden aufgenommen werden. Das Verfahren regelt die entsprechende Vereinbarung zwischen den Gemeinden des Jugendamtsbezirks des Landkreises Hildesheim und der Stadt Hildesheim vom 19.06.2007.

#### § 5

(1) Die Abmeldung vom Besuch eines Kindergartens ist zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen möglich.

(2) Innerhalb der letzten drei Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung des Kindes ist eine Kündigung nur aus zwingenden Gründen (z.B. Wegzug) möglich.

(3) Bei Einschulung des Kindes endet die Betreuung am 31.07. des Jahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

#### § 6

(1) Für die Betreuung eines Kindes in einem Kindergarten der Gemeinde Holle ist eine monatliche Gebühr zu entrichten.

(2) Die Höhe bestimmt sich nach der folgenden Staffel:

Staffelgruppe	Einkommen	Gebühr	Berechnung
I	ohne Einkommensnachweis	für 4 Std. Regelöffnung	<b>80 €</b> entfällt
I a	ohne Einkommensnachweis	für 5 Std. Regelöffnung	<b>95 €</b> entfällt
II	Einkommen innerhalb der Grenzen nach §§ 85 und 87 SGB XII		<b>0 €</b> Gemeinde <b>bis</b> <b>80 € bzw. 95 €</b>
III	Einkommen innerhalb der Grenzen nach §§ 85 und 88 SGB XII		<b>0 €</b> Gemeinde

(3) Die Einstufung in eine andere als die in Staffelgruppen I oder I a erfolgt auf Antrag des Gebührenschuldners und gilt ab dem Monat der Antragstellung.

(4) Die Berechnung des Einkommens und der Einkommensgrenze erfolgen nach den Vorschriften der §§ 82, 85, 87 und 88 SGB XII. Auch die übrigen Vorschriften des SGB XII, insbesondere §§ 20 und 36 SGB XII, finden Anwendung.

(5) Für das zweite jüngere Kind, das zeitgleich eine Kindertagesstätte (Krippe, Kindergarten, Hort) der Gemeinde Holle besucht, wird die Gebühr um 25 % gemindert. Für jedes weitere Kind entfällt die Gebühr. Die Geschwisterermäßigung gilt übergreifend für alle Kindertagesstätten der Gemeinde Holle.

## § 7

(1) In den Kindergärten werden je nach Bedarf erweiterte Öffnungszeiten angeboten. Für die Inanspruchnahme ist monatlich eine zusätzliche Gebühr von 10 € je angefangene halbe Stunde zu entrichten.

(2) Für die Sonderbetreuung während der Schließungszeit der Kindergärten in den Sommerferien (§ 2 Abs. 4) wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 70 € für eine Betreuungszeit von 4 Stunden täglich erhoben. Für eine darüber hinaus gehende Betreuungszeit wird entsprechend der Regelung für Sonderöffnung (Abs. 1) eine Gebühr festgesetzt.

### § 8

- (1) Gebührenschuldner sind die Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten.
- (2) Die Gebühr wird für einen Monatszeitraum veranlagt und durch Fortgeltungsbescheid gemäß § 13 Abs. 2 NKAG festgesetzt. Sie gilt grundsätzlich für die Dauer eines Kindergartenjahres, (01.08. - 31.07. des Folgejahres).
- (3) Die Zahlungspflicht wird durch Ferien oder sonstige Schließungszeiten nicht unterbrochen.

### § 9

- (1) Die Gebühren sind jeweils zum Monatsanfang an die Gemeindekasse Holle zu zahlen.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit Beginn des Monats der Aufnahme im Kindergarten in folgender Höhe:  
bei Aufnahme bis zum 15. eines Monats ist die volle Gebühr,  
bei Aufnahme ab dem 16. eines Monats die halbe Gebühr zu entrichten.
- (4) Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind den Kindergarten verlässt bzw. die Abmeldung gültig wird.
- (5) Wenn der Zahlungspflichtige ständig zur Zahlung angemahnt werden muss oder ein Gebührenrückstand von mehr als zwei monatlichen Gebühren besteht, kann die weitere Betreuung eines Kindes im Kindergarten abgelehnt werden.
- (6) Die Gebühren sind auch dann in der festgesetzten Höhe zu entrichten, wenn das Kind trotz Aufnahme nicht im Kindergarten erscheint. Dies gilt auch bei Krankheit oder wenn eine Betreuung wegen höherer Gewalt nicht vorgenommen werden kann.

### § 10

Bei einer vorübergehenden Abmeldung wird der Platz im Kindergarten nicht freigehalten.

### § 11

- (1) Gemäß § 10 Abs. 3 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder ist für jede Kindertagesstätte ein Beirat zu bilden.

(2) Dem Beirat gehören an:

- die Gruppensprecherin/der Gruppensprecher
- die Leiterin/ der Leiter der Kindertagesstätte als Vertreter/in der Fach- und Betreuungskräfte
- der Bürgermeister oder ein/e von ihm Beauftragte/r als Vertreter/in des Trägers.

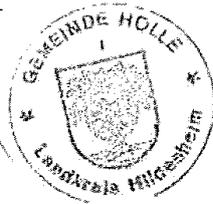
## § 12

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung für die Kindergärten der Gemeinde Holle vom 11.03.2005 und der Nachtrag vom 08.07.2005 außer Kraft.

Holle, den 28.11.2008

Der Bürgermeister

Huchthausen



**Sitzung des Ausschusses für  
Bildung, Kreisentwicklung, Bau und Umwelt  
am Montag, den 08.12.2008, 15.30 Uhr  
im Kreishaus Hildesheim, kleiner Sitzungssaal,  
Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim,**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 13.11.2008
3. Einwohnerfragestunde
4. Neues ÖPNV-Konzept zum nächsten Fahrplanwechsel Dezember 2008;  
S-Bahn, Buskonzeption, Regionaltarif,  
Bericht der Verwaltung
5. Sachstandsbericht zur Gartenregion 2009 „Rosen und Rüben“
6. Klimaschutzprogramm des Landkreises Hildesheim;  
Sachstandsbericht der Verwaltung
7. Mitteilungen der Verwaltung
8. Anfragen

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
In Vertretung  
Speer

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung  
über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen  
im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer der  
Stadt Hildesheim (Taxentarifordnung)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1954) in Verbindung mit § 2 Absatz 4 c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (Allg. Zust. VO-Kom) vom 14.12.2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 19.07.2005 (Nds. GVBl. S. 246) und § 40 Abs. 1 Ziffer 4 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Stadt Hildesheim am 17.11.2008 folgende Verordnung zur Änderung der Taxentarifordnung vom 25.09.2006 beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 1 wie folgt geändert:

Das Beförderungsentgelt beträgt:

- a.) Grundentgelt 2,80 €
- b.) Zuzüglich 0,10 € für jeweils angefangene 62,50 m (entspricht 1,60 € je km).

§ 2

§ 5 wird wie folgt geändert:

Der Mindestfahrpreis beträgt 2,80 € (siehe § 4 Abs. 1 Buchstabe a dieser Verordnung).

§ 3

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die vom Fahrgast während eines Fahrauftrages verursachten Wartezeiten sind mit 0,33 € je angefangener Minute zu vergüten; das gilt auch für verkehrsbedingte Wartezeiten.

§ 4

§ 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ist neben dem Grundentgelt und dem evtl. Entgelt für Wartezeiten das tarifmäßige Entgelt nach der durchfahrenen Strecke anhand des Kilometerzählers zu berechnen, und zwar mit 1,60 € pro Kilometer (siehe § 4 Abs. 1 Buchstabe b dieser Verordnung).

§ 5

Diese Verordnung tritt sechs Wochen nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 2.12.08

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'And. Al. Al.', written over a horizontal line.

Oberbürgermeister